

VERBANDSGEMEINDE/WERKE UND STADT HACHENBURG SOWIE DIE ORTSGEMEINDEN DER VERBANDSGEMEINDE HACHENBURG



LEITUNGSSCHUTZANWEISUNG

Freistellungsvermerk

Hinweise zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen

Wasser/ Fernwärme/ Strom-, Beleuchtungs- und Steuerkabel/ Abwasserkanäle

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg		Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--------------------------------	----------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. ANWENDUNGSBEREICH	3
2. ALLGEMEINES	3
3. VERANTWORTUNG UND HAFTUNG	4
4. ERKUNDIGUNGSPFLICHT UND LEITUNGS-AUSKUNFT.....	5
5. LAGE DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	6
6. PLANUNG VON BAUMAßNAHMEN	7
7. AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN	9
8. SICHERHEITSABSTÄNDE ZU DEN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	9
8.1 SCHUTZSTREIFEN.....	10
8.2 ABSTÄNDE.....	10
8.3 BEPFLANZUNGEN	10
9. HINWEISE FÜR ARBEITEN IM BEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	10
10. FREISTELLUNGSVERMERK	12

 <p>Verbandsgemeinde/werke Hachenburg</p>	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

1. Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung dient dem Schutz aller unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel sowie den Freileitungen. Sie gibt Hinweise für die Einhaltung von Sicherheitsstandards bei Bauarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, im Ver – und Entsorgungsgebiet der Verbandsgemeindewerke, der Stadt Hachenburg sowie den Ortsgemeinden nachfolgend „VGW/VG“ genannt.

Die Anweisung ist von allen Unternehmen oder sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Versorgungsbereich der VGW/VG durchführen wollen. Sie gilt zum Schutz aller unter- und überirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich deren Zubehör.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf den lediglich exemplarischen Charakter dieser technischen Anweisung hingewiesen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Insbesondere in Randbereichen des Versorgungsgebietes können sich auch Ver- und Entsorgungsleitungen benachbarter Körperschaften befinden, die nicht Bestandteil dieser Leitungsauskunft sind.

Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Anweisung zum Schutz unterirdischer Ver – und Entsorgungsleitungen/Kabel der VGW/VG und die jeweils aktuell gültigen Normen, technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben und sie regelmäßig zu unterweisen. Das Merkblatt muss in Kurzfassung auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter einsehbar sein.

2. Allgemeines

Ver- und Entsorgungsleitungen (Stromkabel, Steuerkabel, Beleuchtungskabel Wasserleitung, Fernwärmeleitung und Kanal) können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z.B.:

- in Straßen-, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- in Gewässern
- in und an Brückenbauwerken
- in Waldbezirken
- auf Friedhöfen

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommen immer wieder Beschädigungen an unseren Ver- und Entsorgungsleitungen vor. Hierdurch werden diese Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Die nachfolgenden Hinweise und Vorschriften sind daher zu beachten.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

3. Verantwortung und Haftung

Die im Erdreich verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sind Bestandteile von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Diese Anlagen können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sind u. U. strafbar, können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 230 (Fahrlässige Körperverletzung), 306-310a (Brandstiftung), 314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Fahrlässige Gemeingefährdung) und 323 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Zur Vermeidung dieser Gefahren besteht daher eine rechtliche Verpflichtung, vor Beginn einer Baumaßnahme bei den zuständigen Behörden und Unternehmen Erkundigungen einzuholen, ob durch die geplante Baumaßnahme Ver- bzw. Entsorgungsleitungen und –anlagen betroffen werden könnten. Kommt der Bauherr oder eine andere Person, die die Verantwortung für die Baumaßnahme trägt, dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet der jeweils Verantwortliche für die entstandenen Beschädigungen und deren Folgekosten.

Dazu gehören u. a. die sich ergebenden Haftungsansprüche aus den für die öffentliche Versorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen wie z.B. Landeswassergesetz, Allgemeine Wasserversorgungssatzung, Allgemeine Entwässerungssatzung z.B. AVBFernwärmeV. Der Schadensersatzanspruch umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die VGW/VG zur Sicherung ihrer Ver- und Entsorgungsanlagen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie- oder Wasserkunden bzw. Regressansprüchen die VGW/VG aufgrund von Störungen der Energie- bzw. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch der VGW/VG zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der VGW/VG an der Baustelle befreit den Bauausführenden nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Sollten von Beauftragten der VGW/VG Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen gemacht werden, so wird dadurch die Haftung des Bauausführenden für die Durchführung der Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich eventueller Beschädigungen, die an den offenen Anlagen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

4. Erkundigungspflicht und Leitungsauskunft

Bei allen Hoch- und/ oder Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss daher die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB eingehalten werden.

Vor Durchführung der Arbeiten muss bei den VGW eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen eingeholt werden.

Die VGW/VG haben für die von ihr betreuten Ver- und Entsorgungsanlagen eine Auskunftsstelle eingerichtet, die aktuelle schriftliche Auskünfte über die Lage der im Bau-/ Planungs- bzw. Ausgrabungsbereich liegenden Anlagen erteilt. Diese Auskunftsstelle erteilt dem Verantwortlichen einer Baumaßnahme auf Grundlage der konkret geplanten Maßnahme Auskünfte über die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen, wobei zu beachten ist, dass sich außer Betrieb befindliche bzw. stillgelegte, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden können. Die Pflicht des Verantwortlichen einer Baumaßnahme, sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen über die tatsächliche Lage der im Planungs- und Baubereich vorhandenen Leitungen und Anlagen Gewissheit zu verschaffen, bleibt daher von der Auskunft der VGW/VG unberührt.

Die Planauskunft bzw. das Bereitstellen von Bestandsunterlagen stellt keine Zustimmung zu einem geplanten Bauvorhaben dar. Genehmigungen für Tief-/ Schacht- oder Hochbauarbeiten sind mittels Antrag auf Schachtgenehmigung gesondert zu stellen.

Auskunftsstelle VGW:

- Frau Lohmann : Telefon 02662/801-239, email: s.lohmann@vgwe.hachenburg.info

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die VGW/VG für die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen keine Haftung übernehmen. Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planungsunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

Fernmündlich können keine Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen erteilt werden.

Anfragen können – sofern der geplante Baubereich mittels Lageplan genau beschrieben wird – persönlich oder per Email an o. g. Adresse gerichtet werden.

Eine erteilte Planauskunft stellt keine Zustimmung zum Bauvorhaben dar, ist auf drei Monate befristet und gilt ausschließlich für das beantragte Vorhaben.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur eine vom Antragsteller quitierte Leitungsschutzanweisung.

Es ist zu beachten, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Leitungen und Kanäle kommen kann. Im Bereich von Verbindungsmuffen und Leitungsverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Leitungslage zu rechnen.

5. Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Allgemeinen sind Stromkabel in einer Tiefe von ca. 0,40 m bis 1,20 m, Gasleitungen in einer Tiefe von 0,80 m bis 1,50 m, Trinkwasserleitungen in einer Tiefe von 1,00 m bis 1,80 m und Fernwärmeleitungen ca. 1,00 m bis 1,80 m verlegt. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenbau sowie aus anderen Gründen möglich.

Aufgrund dessen sind Angaben über die Lage und Tiefe von Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Da mit Abweichungen der Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch links und rechts der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- oder Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der VGW/VG nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Ver- und Entsorgungsleitungen und –anlagen dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) sowie Baumpflanzungen.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

Werden Ver- oder Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Ver- oder Entsorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Jede tatsächliche oder vermutete **Beschädigung von Leitungen und Anlagen ist** den VGW/VG **sofort** mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung **zu melden**. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Beschädigungen sind unter folgenden Rufnummern zu melden:

- Kanal u. Wasser: Herr Kreidt Telefon 02662/801- 178, email: p.kreidt@vgwe.hachenburg.info
- Wasser: Herr Klaus Pfeifer Telefon 0171/3138875, email: k.pfeifer@vgwe.hachenburg.info
- Beleuchtung: Herr Denter Telefon 02662/801-182 u. Herr Hüscher Telefon 02662/801-174

Ist eine Leitung oder Anlage so beschädigt worden, dass das Medium (Wasser, Fernheizwasser) austritt bzw. auszuströmen droht oder es bereits zu Kurzschlüssen am Kabel gekommen ist bzw. Kabeladern blank- und/oder freiliegen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen.

6. Planung von Baumaßnahmen

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Anlagen der VGW/VG vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit den VGW/VG abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den unter Punkt 8 (Sicherheitsabstände) genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit den VGW/VG notwendig machen.

Bei der Planung einer Baumaßnahme ist dementsprechend zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand zu den Anlagen von der VGW/VG eingehalten wird, damit eine Beschädigung oder Beeinflussung ausgeschlossen ist. Liegen die Anlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme, so kann im Allgemeinen von einer Gefährdung ausgegangen werden.

Eine Gefährdung unserer Anlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf unsere im angrenzenden Erdreich befindlichen Anlagen übertragen werden können, z.B. bei Rohrvortriebs-, Bohr und Sprengarbeiten, Verdichten, Rütteln, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. Ä. werden unsere Anlagen gefährdet.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind (u. a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Ver- bzw. Entsorgungsanlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für unsere Anlagenteile besteht. Für Baumpflanzungen sind die im DVGW-Regelwerk GW 125 aufgeführten Vorkehrungen zum Schutz unserer Ver- und Entsorgungsanlagen anzuwenden.

Für den Fall einer Gefährdung sind die VGW/VG frühestmöglich (mind. 6 bis 8 Wochen) vor Baubeginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planungsunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die VGW/VG ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit den VGW/VG erfolgt ist.

Aus Sicherheitsgründen bestehen die VGW/VG darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Einrichtungen der VGW/VG geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird.

Für eine Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan
- Lageplan/ Gesamttrassenplan mit Eintragung der Maßnahme (Maßstab ist so zu wählen, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist)
- Bau- und ggf. Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen
- Zeitraum/ Zeitpunkt der geplanten Ausführung der Baumaßnahme

Diese Unterlagen können für alle Sparten unter:

Verbandsgemeindewerke Hachenburg
Gartenstraße 11
57627 Hachenburg

zur Stellungnahme eingereicht werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu 4 Wochen einzuplanen ist. Bei nicht vermeidbaren Änderungen (z.B. Umverlegung) von Ver- und Entsorgungsanlagen ist mit einer längeren Bearbeitungsdauer - sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist - zu rechnen. Grundsätzlich sind Umverlegungsmaßnahmen jedoch zu vermeiden.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

7. Ausführung von Baumaßnahmen

Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sind die VGW/VG spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich (per Post, Fax oder per Email) unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren. Ein für die Maßnahme verantwortlicher Mitarbeiter nebst Kontaktdaten ist zu benennen.

Baubeginn und auch Bauende der Maßnahme sind den VGW/VG rechtzeitig anzuzeigen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Leitungsbestandspläne auf der Baustelle vorliegen. Sind die Pläne bei Baubeginn nicht mehr aktuell oder hat sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert, so muss der Ausführende sich erneut die aktuelle Ausgabe der Bestandspläne beschaffen und die VGW/VG von der beabsichtigten Änderung in Kenntnis setzen.

Bauarbeiten im Bereich unserer Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Alle Auflagen, die die VGW/VG zur Sicherung ihrer Anlagen dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden.

Armaturen (Straßenkappen), Schachteinstiege und sonstige zur Ver- oder Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden.

Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behalten sich die VGW/VG vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Leitungen und Anlagen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die Beauftragten der VGW/VG haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Ver- und Entsorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet der Verbandsgemeinde Hachenburg insbesondere Versorgungsanlagen der Westerwald Netz GmbH („WWN“ - Konzessionsnehmer der Erdgasinfrastruktur) vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der WWN zu erfragen ist.

8. Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb von festgelegten Schutzbereichen von Leitungen, Kabeln und Kanälen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen bzw. nur bei Anwesenheit eines Beauftragten der VGW/VG begonnen oder durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

Die Überbauung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

8.1 Schutzstreifen

In Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Leitung oder Anlage keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen (Zäune, Mauern etc.) errichtet werden. Weiterhin dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen bzw. Anlagen beeinträchtigen oder gefährden können. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht gestattet.

Von jeder beabsichtigten Grab- oder Bauarbeit auf dem Grundstück hat der Eigentümer in angemessener Frist die VGW/VG zu verständigen, damit diese zum Schutz der Anlage notwendige Maßnahmen treffen kann.

Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern o. ä. in den festgelegten Schutzstreifen ist nicht zulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse überein.

8.2 Abstände

Bei Annäherung oder Parallelführungen von Leitungen, Kabeln oder Kanälen der VGW/VG müssen Mindestabstände eingehalten werden.

8.3 Bepflanzungen

Durch Baum- oder Strauchpflanzungen dürfen die Leitungs- und Anlagensysteme nicht beeinträchtigt oder in ihrer Funktion gestört werden. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1 m (Abstand Außenkante Rohr/Kabeltrasse zur Außenkante Pflanzloch) einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes kann der Baum-/Strauchstandort durch uns nicht genehmigt werden.

Im Abstand von 1,0 bis 1,5 m vom Pflanzloch (Außenkante) zu unseren Leitungen und Anlagen sind Wurzelschutz- bzw. Leitungsschutzmaßnahmen erforderlich (Verursacher ist Kostenträger). Möglich sind z. B. Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten oder ringförmige Trennwände. Die Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitung der Abstände sind mit den VGW/VG abzustimmen. Das Überpflanzen von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht gestattet.

9. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Vermeidung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Bohrern besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Bei der Stromversorgung besteht neben der Sachbeschädigung auch die von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung.

Bei der Beschädigung von Trinkwasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.

Bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen besteht Verbrühungsgefahr durch Heißwasser oder Heißdampf sowie die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und der Verbrühung.

In jedem Fall sind die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN-Normen und das DVGW-Hinweisblatt GW 315 zu beachten. Insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Leitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Ver- oder Entsorgungsanlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Ver- oder Entsorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrer, Spaten, Stoßbeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden bzw. es sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht und vorsichtig einzusetzen sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u. a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch die bauausführende Firma in Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern durch Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,0 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

 Verbandsgemeinde/werke Hachenburg	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

Grundsätzlich dürfen freigelegte Leitungen in Ihrer Lage nicht verändert werden und sind – insbesondere Kabel - mit aller Vorsicht abzufangen. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Müssen Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. Kabel freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Die VGW/VG sind in jedem Fall zu verständigen.

Sollte es erforderlich sein, so dürfen Lageveränderungen der Leitungen nur nach Rücksprache mit den VGW/VG und nur in Zusammenarbeit mit diesen vorgenommen werden.

Leitungen dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden. Freigelegte Leitungen sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen oder mit provisorischer Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Leitungen sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.

Vor Verfüllung der Gräben sind die VGW/VG zu unterrichten, damit der Leitungs- bzw. Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung erfolgen kann.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist zunächst in Höhe des Leitungsplanums eine Sandbettung einzubringen und zu verdichten. Oberhalb der Leitungen ist eine Sandschicht von 30 cm Dicke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.

Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach örtlicher Anweisung der VGW u. VG nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

10.Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf kürzestem Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Ver- oder Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

 <p>Verbandsgemeinde/werke Hachenburg</p>	Leitungsschutzanweisung	Stand: 01.09.2021
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	----------------------

Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer die Schachtgenehmigung mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte oder außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Die Auskunft erlangt erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung und Rücksendung eines Exemplars des Antrages zur Planauskunft an die VGW/VG Rechtswirksamkeit.